

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 649/68B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Samuel S [REDACTED], [REDACTED], Av. M [REDACTED], H [REDACTED],
(Frankreich),

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt W. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
P [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

9. R U M d e l

Die Klagebe des Klägers vom 23. August 1968 ist nach ausdrücklicher Klarstellung durch dessen Prozeßbevollmächtigten auch als sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Kammergerichts vom 26. August 1968 anzusehen. Die sofortigen Beschwerden sind nach § 519 b Abs. 2 ZPO zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Kammergericht hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 10. April 1968 zu Recht als unzulässig verworfen. Die von Kläger selbst am 18. Juni 1968 eingelegte Berufung ist zwar fristgerecht eingelegt, aber nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet (§ 224 Abs. 2 BGB) und deshalb unzulässig. Die von Rechts-

- 3 -

104

anwalt V. eingelegte, am 23. August 1963 eingegangene Berufung ist verspätet und deshalb gleichfalls unsulässig.

Zu Recht hat das Kammergericht dem Kläger auch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung versagt. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann aufgrund von § 233 ZPO nur gewährt werden, wenn die Fristversäumung auf Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen beruht. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Unabwendbar ist ein Ereignis nach gefestigter Rechtsprechung (BGH NJW 1952, 425) nur, wenn es durch die Mäuerate, den gegebenen Umständen nach angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht hätte abgewendet oder in seinen schädlichen Folgen verhindert werden können. Ein auch nur geringfügiges Verschulden schließt die Unabwendbarkeit aus. Dabei steht ein Verschulden des Vertreters nach § 232 Abs. 2 ZPO dem der Partei gleich.

Bei Anlegung dieses Maßstabes erweisen sich die Umstände, die im vorliegenden Fall zur Versäumung der Berufungsfrist geführt haben, nicht als unabwendbar. Der Kläger selbst hätte sich, da er gegen das Urteil des Landgerichts ein Rechtsmittel einlegen wollte, rechtzeitig nach dessen Art und Form - auch durch Anfrage beim Gericht - erkundigen müssen und können. Rechtsanwalt V. mußte für den Fall einer mehrtägigen Ortsabwesenheit Vorkehrungen treffen, damit der Auftrag des Klägers zur Einlegung der Berufung alsbald ausgeführt werden konnte. Der Mangel an Informationen hinderte nicht, das Rechtsmittel zunächst vororglich zur Fristwahrung einzulegen, wie dies in Eilfällen ständiger Gepflogenheit entspricht.



Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 209 Abs. 1,
225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Graf

Dr. Woesner